

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 3. Dezember 2013
über die Popularklage
der Frau E. H. in Ü. u. a.

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
der Änderung des Bebauungsplanes „Chiemseeufer“ der Gemeinde Übersee am
Chiemsee vom 13. Mai 2013 (ABI Nr. 19)

Aktenzeichen: Vf. 8-VII-13

Leitsatz:

Verfassungsrechtliche Überprüfung eines Bebauungsplans anhand der Maßstäbe
des Rechtsstaatsprinzips und des Gleichheitssatzes.

Ausfertigung

Vf. 8-VII-13



IM NAMEN DES FREISTAATES BAYERN DER BAYERISCHE VERFASSUNGSGERICHTSHOF

erlässt in dem Verfahren

über die Popularklage

1. der Frau Elisabeth Hillermeier,
Westerbuchberg 71, 83236 Übersee,
2. der Frau Andrea Oberhauser,
Pater-Stephan-Weg 7, 83236 Übersee,
3. des Herrn Stefan Haneberg,
Seeweg 36, 83236 Übersee,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek,
Prinzregentenstraße 48, 80538 München,

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
der Änderung des Bebauungsplanes „Chiemseeufer“ der Gemeinde Übersee am
Chiemsee vom 13. Mai 2013 (ABI Nr. 19),

durch die Richterinnen und Richter

Dr. Huber,
Ruderisch,
Dr. Heßler,
Dr. Veh,
Dr. Allesch,

Dr. Münzenberg,

Schmitz,

Dr. Wagner L.,

Dr. Muthig

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung

vom 3. Dezember 2013

folgende

Entscheidung:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe:

I.

Gegenstand der Popularklage ist die Frage, ob der am 13. Mai 2013 (ABI Nr. 19) erlassene Bebauungsplan „Chiemseeufer“ der Gemeinde Übersee am Chiemsee, der einen Bebauungsplan aus dem Jahr 1983 ersetzt, gegen Normen der Bayerischen Verfassung verstößt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist geprägt durch den im Westen angrenzenden Chiemsee sowie durch landschaftlich und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. So finden sich im Geltungsbereich beispielsweise zahlreiche zum Teil großflächige Biotope, großflächige zusammenhängende Baumbestände und große Einzelbäume. Das Gebiet wird sowohl für die Naherholung als auch überregional für touristische Belange genutzt. Es sind dort verschiedene Gaststätten und Kioske, ein Hotel, eine Bootswerft sowie ein Segel- und Anglerverein mit dazugehörigen Gebäude- und Erschließungsstrukturen angesiedelt.

In der Zusammenfassenden Erklärung des Grünordnungsplans „Chiemseeufer“ mit integriertem Bebauungsplan ist das Ziel des neuen Bebauungsplans wie folgt beschrieben: Anlage einer attraktiven Strandpromenade von Nord nach Süd, die Sport- und Freizeitpark, Hotel „Chiemgauhof“, Parkanlage, Gaststätte „Seewirtschaft“, Winkl-Weiher/Skulpturenpark und Yachthafen miteinander verbindet. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ist der Aktionsbereich mit Freibad, Sporteinrichtungen, Beachbar und Hochseilgarten angesiedelt, südlich daran anschließend der ruhigere Bereich zwischen Hotel und Gaststätte mit landschaftsarchitektonischer Überplanung der Grünanlage zu dem sogenannten Strandpark. Zur Erschließung und zur Parkplatzsituation ist ausgeführt, dass der Pkw- und Fußgängerverkehr getrennt sowie der Uferbereich im Norden durch Ausbau der Julius-Exter-Promenade aufgewertet werden sollen. Durch die Anlage von zentralen Sammelparkplätzen soll die Parkplatzsituation neu geordnet und strukturiert werden. Auf den dadurch frei werdenden Flächen in unmittelbarer Seenähe wird der Strandpark angelegt. Entlang des Uferbereichs ist eine neue Fuß- und Radwegführung geplant. Zudem soll zur Modernisierung und Stärkung der vorhandenen Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen die Grundlage für eine maßvolle bauliche Erweiterung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 31. Januar 2013 als Satzung beschlossen und am 13. Mai 2013 durch den ersten Bürgermeister ausgefertigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16. Mai 2013.

II.

1. a) Die Antragsteller rügen, die Bebauungsplanänderung verstoße gegen das Willkürverbot (Art. 118 Abs. 1 BV). Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes lägen gravierende Abwägungsfehler vor. Die sich aus Art. 141 Abs. 1 BV ergebenden Schutz-, Pflege- und Erhaltungspflichten seien hinsichtlich der natürlichen Lebensgrundlagen in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise verkannt worden.

aa) Die Belange des speziellen Artenschutzes seien durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro lückenhaft ermittelt worden. Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lägen keinerlei Begehungen, Bestandserfassungen oder sonstige konkret gebietsspezifische Untersuchungen zugrunde (vgl. Nr. 1.3 der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung). Der Gutachter gehe von fünf potenziell vorkommenden Fledermausarten aus, von denen im Rahmen der Detailuntersuchung nur zwei behandelt worden seien. Nach der nachträglich eingeholten Stellungnahme des Bundes Naturschutz vom 12. September 2013 hätten jedoch zehn Fledermausarten als potenziell vorkommend klassifiziert werden müssen. Für die übrigen untersuchten Artengruppen gelte Vergleichbares. Die Untersuchung habe sich ohne nähere Angabe von Gründen auf einige wenige, vermeintlich repräsentative Arten beschränkt. In Nr. 4.1 der Angaben werde ausgeführt, dass für eine verbindliche Prognose noch ergänzende Untersuchungen/Bestandserfassungen erforderlich seien. Vor diesem Hintergrund könne die Schlussfolgerung, unüberwindliche Planungshindernisse lägen nicht vor, nicht nachvollzogen werden. Bereits bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials liege ein erhebliches Defizit vor, da eine fachliche Bewertung und damit auch eine gemeindliche Abwägung der Belange des speziellen Artenschutzes auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich gewesen seien. Dieser Mangel wirke sich auf das Abwägungsergebnis aus, weil nach den Umständen des Einzelfalls die konkrete Möglichkeit bestehe, dass das Ergebnis der Abwägung ohne den Mangel anders ausgefallen wäre.

Die Gemeinde Übersee habe sich im Rahmen des Verfahrens der Bebauungsplanänderung bis hin zur letztlich in Kraft getretenen Satzung stets auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bezogen. Sie habe sich diese sowohl bei der Ermittlung der Bedeutung der Belange des speziellen Artenschutzes als auch beim Ausgleich der von der Planung betroffenen Belange und bei der Behandlung von Einwendungen zu eigen gemacht. Eine Abwägung auf einer derart lückenhaften und nicht abschließend einschätzbaren fachlichen Grundlage führe zu einem grob fehlerhaften Abwägungsergebnis und sei sachlich nicht zu rechtfertigen. Ein Abwägungsausfall liege vor, soweit die spe-

zielle artenschutzrechtliche Prüfung für mehr als 70 Arten ein potenzielles Vorkommen ausweise, jedoch nur für einen Bruchteil hiervon eine konkrete Potenzialabschätzung vornehme. Es sei nicht erwiesen, dass eine Lösung der im Raum stehenden artenschutzrechtlichen Konflikte überhaupt möglich sei. Die Gemeinde zweifle selbst daran, wenn sie bei der Behandlung von Einwendungen ausführe, „eine Vollzugsunfähigkeit kann überwunden werden, wenn festgestellt würde, dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann“.

Einer derartigen Planung fehle die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB. Die Behandlung der Belange des speziellen Artenschutzes verstoße in eklatanter und deutlich erkennbarer Weise gegen den im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu beachtenden Grundsatz der Konfliktbewältigung. Der Bebauungsplanänderung fehle wegen der grob fehlerhaften Behandlung der Belange des speziellen Artenschutzes überdies die sachliche Rechtfertigung. Dies sei ausschlaggebend für den vorliegend anzunehmenden Verstoß gegen das Willkürverbot. Bei den in Nr. 3 der naturschutzfachlichen Angaben aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität handle es sich um nur beispielhaft genannte, von der streitgegenständlichen Bauleitplanung gänzlich unabhängige Maßnahmen, denen jegliche konkrete Relevanz abzusprechen sei.

Zudem könne eine punktuelle, im Rahmen des Bauvollzugs nur auf das jeweilige Bauvorhaben abgestellte vollumfängliche artenschutzrechtliche Prüfung die erforderliche Betrachtung des Gesamtgebiets nicht ersetzen. Bei der Bebauungsplanänderung handle es sich um eine Planung „ins Blaue hinein“, die Defizite im Hinblick auf die Belange des speziellen Artenschutzes bewusst in Kauf nehme. Deren Bedeutung ergebe sich nicht zuletzt aus den Vorgaben in Art. 141 Abs. 1 BV. Die artenschutzrechtlichen Belange würden der geplanten erheblichen Ausweitung der Erholungsnutzung im Plangebiet vollständig untergeordnet. Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt seien, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen beim Vollzug des Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssten im Bebauungsplan dar-

gestellt und festgesetzt werden. Solche Festsetzungen enthalte dieser jedoch gerade nicht.

Gleichermaßen nicht abwägungsfehlerfrei zu rechtfertigen seien der vorgesehene Eingriff in das amtlich kartierte Biotop „Großseggenried nordwestlich von Seethal“ (Flächenreduzierung um 0,13 ha) sowie die Folgen für das Vogelschutzgebiet „Chiemsee mit Alz“. Die Auswirkungen auf die vorhandenen Biotopstrukturen innerhalb und entlang des Planungsgebiets durch eine mögliche Nutzungsintensivierung im Planumgriff, durch eine Zunahme des Fahrverkehrs sowie durch die damit verbundenen Lärm-, Licht- und Abgasemissionen seien weder ermittelt noch bewertet und in einen Ausgleich mit dem Schutzanspruch der Biotopflächen gebracht worden.

Schließlich seien die unter Nr. 3.5 der textlichen Festsetzungen dargestellten Ausgleichsflächen im Planteil, der den Geltungsbereich des Bebauungsplans abschließend festlege, nicht umgesetzt worden. Insoweit bleibe die zeitliche Realisierung ebenso offen wie die Frage, wer zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet sein solle. Damit seien der erforderliche Ausgleich für die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft entgegen den Anforderungen des § 1 a Abs. 3 BauGB rechtlich nicht gesichert und der Belang des Eingriffsausgleichs nicht seiner Bedeutung gemäß umgesetzt.

bb) Das Abwägungsergebnis sei auch in Bezug auf den Belang des Landschaftschutzes (Art. 141 Abs. 1 und 3 BV) nicht zu rechtfertigen.

Die Erweiterung des Bauraums für das Hotel „Chiemgauhof“ ermögliche eine Verdoppelung der bisherigen Bausubstanz und lasse eine für die wegen der unmittelbaren Seelage landschaftspflegerisch sensible Situierung des Baukörpers völlig überdimensionierte Gesamtgrundfläche von 2.500 qm in geschlossener Bauweise zu. Es seien Wandhöhen bis 9 m zugelassen, wobei drei Vollgeschosse errichtet werden dürften. Die künftige Baukörperlänge würde rund 130 m betragen. Eine Eingrünung des neuen Hoteltrakts sei nicht vorgesehen. Stellplätze für Hotelgäste

seien auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1685 und 1686 der Gemarkung Übersee unbeschränkt zulässig. Das Baufenster der Gaststätte „Seewirtschaft“ erlaube eine Vergrößerung des Bestands auf die dreifache Größe; durch den seeseitig in Erscheinung tretenden Baukörper ergäben sich gravierende Auswirkungen auf landschaftspflegerische Belange. Die Erweiterung des nördlichen Strandbadparkplatzes, die Neuanlage des Großparkplatzes östlich des „Chiemgauhofs“ und der neu geplante Parkplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 920/1 würden überwiegend auf Grünlandflächen und in den für das Landschaftsempfinden besonders sensiblen Übergangsbereich zwischen Erholungsgebiet und freier Landschaft verlagert. Zudem seien im Umfeld der Parkplatzflächen Neubaukörper erheblichen Umfangs (Müllcontainer, Personalwohnungen, Bootshütte) vorgesehen. Die unbegrenzte Zulassung von Nebenanlagen im Sinn des § 14 BauNVO sei mit den Belangen des Landschaftsschutzes keinesfalls vereinbar.

Über die diesbezüglichen Einwände der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung vom 13. April 2011 habe sich die Gemeinde im Wesentlichen unter Hinweis auf die geplante Intensivierung der Fremdenverkehrs- und Naherholungsnutzung hinweggesetzt. Soweit die Gemeinde darauf abstelle, die grünordnerischen Belange würden insbesondere durch die vorgesehene Beseitigung der „wilden“ Stellplätze zwischen der „Seewirtschaft“ und dem „Chiemgauhof“ gefördert, sei dem entgegenzuhalten, dass die Beseitigung rechtswidriger, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes störender Zustände von den zuständigen Behörden längst hätte betrieben werden müssen und nicht zur Rechtfertigung der geplanten, erheblichen Intensivierung der Freizeitnutzung herangezogen werden könne. Auch die Legalisierung der bislang geduldeten Beachbar sei in Anbetracht der Sensibilität der Umgebung im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz keineswegs geboten.

b) Die Bebauungsplanänderung verstoße gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV), weil höherrangiges (Bundes)Recht offensichtlich verletzt werde. Neben der bereits angeführten Verletzung des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB verstoße sie offensichtlich gegen die Chiemsee-Schutzver-

ordnung. Insoweit werde auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. März 2002 (NVwZ-RR 2002, 712) Bezug genommen, die sich auf den vorliegenden Fall übertragen lasse, weil die Gemeinde in eine Befreiungslage hineinplane. Die aufgezeigten Eingriffe in ein Biotop und ein Vogelschutzgebiet stünden in Widerspruch zu § 3 Nr. 1, die Erweiterung der Gastronomiebetriebe und die Neuanlage von Parkplätzen in Widerspruch zu § 3 Nr. 2 Chiemsee-Schutzverordnung. Auch von einer größtmöglichen Rücksichtnahme im Sinn des § 3 Nr. 3 Chiemsee-Schutzverordnung könne keine Rede sein.

2. Die Antragsteller beantragen ferner, den angegriffenen Bebauungsplan durch einstweilige Anordnung vorläufig außer Kraft zu setzen.

III.

1. Der Bayerische Landtag hat sich nicht geäußert.

2. Die Bayerische Staatsregierung hat von einer Stellungnahme abgesehen.

3. a) Die Gemeinde Übersee hält die Popularklage für unzulässig, weil die Antragsteller im Rahmen der Aufstellung des Änderungsbebauungsplans zu keinem Zeitpunkt substantiierte Einwendungen erhoben hätten. Vor diesem Hintergrund sei es rechtsmissbräuchlich, wenn nach jahrelangen Vorarbeiten nun das gesamte Verfahren infrage gestellt werde.

b) Jedenfalls sei die Popularklage unbegründet.

Das Willkürverbot sei nicht verletzt. Die Feldwieser Bucht stelle ein ganzjährig und insbesondere im Sommer stark besuchtes Ausflugsgebiet dar, das in seiner bisherigen bauleitplanerischen Gestaltung den tatsächlichen Erfordernissen nicht mehr gerecht geworden sei. Bei der Aufstellung des Bauleitplans seien die zu berücksichtigenden Belange und widerstreitenden Interessen ausreichend und zutreffend

ermittelt worden. Im Hinblick auf den Naturschutz und den Schutz etwaiger gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sei eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden, die die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ der Obersten Baubehörde berücksichtige. Danach begegne es insbesondere keinen Bedenken, Arten mit gleichen Lebensraumsansprüchen sowie vergleichbarer Empfindlichkeit und Betroffenheit zu „ökologischen Gilden“ zusammenzufassen. U. a. seien die amtlichen Artenschutzkartierungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt, die sog. Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle Südbayern, die Biotopkartierung und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Traunstein berücksichtigt worden. Im Rahmen der Bauleitplanung sei lediglich zu ermitteln, ob unüberwindbare Hindernisse für eine spätere Bebauung bestünden. Erst in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren seien konkrete Bestandserfassungen am jeweiligen Baustandort durchzuführen. Die Vorgehensweise bei der Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sei eng mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden; selbstverständlich seien hierzu auch Ermittlungen vor Ort angestellt worden. Exemplarisch werde auf das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2012 verwiesen. Die Sachverständigenfeststellung, dass bei keiner Art ein unvermeidbarer Verbotstatbestand zu erkennen sei (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot), sei von den Antragstellern nicht substantiiert angegriffen worden. Mögliche CEF-Maßnahmen seien im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgezeigt worden. Eine bauaufsichtliche und naturschutzfachliche Baubegleitung finde statt.

Die Bebauungsplanänderung verstoße nicht gegen § 1 Abs. 6 und 7, § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB. Keineswegs würden profitorientierte Einzelvorhaben undifferenziert über den Natur- und Landschaftsschutz gestellt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in seiner konkreten Ausgestaltung könne nach Art. 141 Abs. 1 BV nicht absolut verstanden werden. Durch den Bebauungsplan sollten der Allgemeinheit gerade der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur geordnet ermöglicht werden (vgl. Art. 141 Abs. 3 BV). In diesem Zusammenhang sei der Allgemeinheit u. a. der Zugang zu Seen und an-

deren landschaftlichen Schönheiten frei zu halten, u. a. seien Wanderwege und Erholungsparks anzulegen. Nichts anderes verfolge die Gemeinde hier.

Ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsgebot liege nicht vor. § 3 Chiemsee-Schutzverordnung konkretisiere lediglich naturschutzrechtliche Ziele, verbiete jedoch nicht jeglichen Eingriff in den Naturhaushalt. Das Landratsamt habe mit Bescheid vom 9. Juli 2013 eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung erteilt. Wegen geringfügiger Eingriffe in zwei Biotope sei am 5. April 2013 eine Ausnahme im Sinn des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zugelassen worden.

IV.

Die Popularklage ist zulässig.

a) Ein Bebauungsplan, der von einer Gemeinde als Satzung beschlossen ist, kann sowohl insgesamt als auch wegen einzelner Festsetzungen Gegenstand einer Popularklage gemäß Art. 98 Satz 4 BV, Art. 55 Abs. 1 Satz 1 VfGHG sein (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 22.4.2005 = VerfGH 58, 94/97; VerfGH vom 22.7.2008 = VerfGH 61, 172/179; VerfGH vom 16.2.2009 = VerfGH 62, 23/25).

b) Der Rechtsgedanke des § 47 Abs. 2 a VwGO i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, wonach ein Antragsteller im Normenkontrollverfahren vor den Oberverwaltungsgerichten mit Einwendungen präkludiert ist, die er im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung eines Bauleitplans nicht oder verspätet geltend gemacht hat, kann auf das Popularklageverfahren nicht übertragen werden. Denn als objektives Verfahren, das nicht in erster Linie dem Schutz der verfassungsmäßigen Rechte des Einzelnen dient, sondern im öffentlichen Interesse den Schutz der Grundrechte als Institution bezweckt, setzt das Popularklageverfahren weder ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis noch ein gegenwärtiges und unmittelbares Betroffensein voraus. Es reicht daher aus, wenn die geltend gemachte Grundrechtsverletzung begrifflich als möglich erscheint (VerfGH vom 23.3.1972 =

VerfGH 25, 45/47; VerfGH vom 10.10.2001 = VerfGH 54, 109/133). Vorliegend ist für eine Verwirkung oder einen Missbrauch der Popularklage nichts ersichtlich.

c) Die Antragsteller haben in hinreichend substantzierter Weise dargelegt, aus welchen Gründen der angegriffene Bebauungsplan nach ihrer Auffassung gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) und das darin enthaltene Willkürverbot verstößt (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).

Ist die Popularklage – wie hier – in zulässiger Weise erhoben, überprüft der Verfassungsgerichtshof die angefochtene Regelung anhand aller in Betracht kommenden Normen der Bayerischen Verfassung, auch wenn diese – wie das Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV – keine Grundrechte verbürgen (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH 58, 94/98).

V.

Die Popularklage ist unbegründet. Der angegriffene Bebauungsplan ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) ist nicht gegeben.

Prüfungsmaßstab im Popularklageverfahren sind allein die Vorschriften der Bayerischen Verfassung, nicht aber Normen des Bundesrechts. Ein möglicher Verstoß einer landesrechtlichen Norm gegen Bundesrecht kann allenfalls zu einer Verletzung des Rechtsstaatsprinzips führen. Unter dem Blickwinkel des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV kann der Verfassungsgerichtshof nicht umfassend prüfen, ob der Gesetzgeber einer landesrechtlichen Norm – hier der Satzungsgeber – die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen einer bundesrechtlichen Ermächtigung zutreffend beurteilt und ermittelt und ob er andere bundesrechtliche Vorschriften in ihrer Bedeutung für den Inhalt seiner Regelung richtig eingeschätzt hat. Das

Rechtsstaatsprinzip der Bayerischen Verfassung erstreckt seine Schutzwirkung nicht in den Bereich des Bundesrechts mit der Folge, dass jeder formelle oder inhaltliche Verstoß gegen Bundesrecht zugleich als Verletzung der Bayerischen Verfassung anzusehen wäre. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV wäre vielmehr erst dann betroffen, wenn der Normgeber des bayerischen Landesrechts offensichtlich den Bereich der Rechtsordnung des Bundes verlassen und Landesrecht eindeutig ohne Rechtsetzungsbefugnis geschaffen hätte. Ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip kann außerdem erst dann angenommen werden, wenn der Widerspruch des bayerischen Landesrechts zum Bundesrecht nicht nur offensichtlich zutage tritt, sondern auch inhaltlich nach seinem Gewicht als schwerwiegender, krasser Eingriff in die Rechtsordnung zu werten ist (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 18.4.2002 = VerfGH 55, 57/64; VerfGH vom 15.11.2006 = VerfGH 59, 219/224; VerfGH vom 17.3.2011 = VerfGH 64, 20/25; VerfGH vom 27.06.2012 = BayVBI 2013, 45/46).

Der angefochtene Bebauungsplan weist weder in verfahrensrechtlicher noch in materieller Hinsicht offensichtliche und schwerwiegende Verstöße gegen Bundesrecht auf.

a) Ein offensichtlicher und schwerwiegender Fehler liegt nicht darin, dass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung keine vollständige aktuelle Bestandserhebung aller geschützten Arten im Plangebiet anhand von Begehungen durchgeführt wurde.

Nach Rechtsprechung und Literatur entfalten die Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), die auf der Vollzugsebene uneingeschränkt gelten (Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/402), im Rahmen der Bauleitplanung lediglich mittelbare Wirkung. Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt den untersagten Eingriff dar (BVerwG vom 25.8.1997 = NVwZ-RR 1998, 162/163). Insofern findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt.

Allerdings kann der Planung die Erforderlichkeit im Sinn des § 1 Abs. 3 BauGB fehlen, wenn ihrer Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen (HessVGH vom 29.3.2012 = NuR 2012, 644/645; OVG RP vom 13.2.2008 = NVwZ-RR 2008, 514/515 f.; Berkemann/Halama, Handbuch zum Recht der Bau- und Umweltrichtlinien der EU, 2. Aufl. 2011, RdNr. 277; Kohls in Danner/Theobald, Energierecht, XIII. Baurecht, RdNr. 254). Bei der Aufstellung eines Bauleitplans ist daher zu prüfen, ob nach den vorliegenden Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss (Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, RdNr. 144 f zu § 1). Hierfür bedarf es unabhängig von dem im Einzelnen in Rede stehenden Verbotstatbestand einer entsprechenden Bestandsaufnahme (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2011, RdNr. 4 zu § 44). Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage ausreicht, besteht nicht (BVerwG vom 9.7.2009 = NVwZ 2010, 123/131 f.). Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Unionsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (BVerwG vom 18.3.2009 = BVerwGE 133, 239/252; BVerwG vom 12.8.2009 = NuR 2010, 276/278). Die Ermittlungen müssen keinesfalls erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann (BVerwG vom 12.3.2008 = BVerwGE 130, 299/372). Da es hier nur um eine vorsorgliche Ermittlung auf der Ebene der Planung geht, mittels derer die grundsätzliche Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans generalisierend abgeschätzt werden soll, genügt regelmäßig eine Potenzialabschätzung (Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403). Dass die Gemeinde von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen darf, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

geklärt (BVerwG vom 15.10.2009 Az. 4 BN 53/09 m. w. N.; BVerwG vom 13.08.2010 = NuR 2010, 797/799).

Den „wahren“ Bestand von Flora und Fauna eines Naturraums vollständig abzubilden, ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten (BVerwG NuR 2010, 276/280). Da es sich um das Vorkommen von Lebewesen und Pflanzen handelt, muss im Zeitverlauf mit ständigen Veränderungen gerechnet werden. Deshalb sind Forderungen nach aktueller grundstückscharfer Genauigkeit in dieser Phase unangebracht. Die reale Ermittlung der im Gebiet vorhandenen Arten ist vertretbar, wenn der Zeitpunkt der Realisierung der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zuverlässig bekannt ist, in nächster Zukunft bevorsteht und das Verfahren der Bauleitplanung durch die aktuelle Erfassung nicht behindert wird. Andernfalls ist eine Realermittlung im Planaufstellungsverfahren sinnlos, da sie nach Ablauf von ca. drei Jahren nicht mehr aussagekräftig ist. Die Realermittlung gehört – sofern erforderlich – grundsätzlich in das bauaufsichtliche Zulassungsverfahren oder – bei bauordnungsrechtlich freigestellten Vorhaben – in ein gesonderetes Verfahren vor den Naturschutzbehörden (Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/403). Im Regelfall der Bauleitplanung kann es, anders als bei einer straßenrechtlichen Planfeststellung oder einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, häufig genügen, sich auf bereits vorliegende Erkenntnisse zu stützen; einer aktuellen Erfassung des Arteninventars durch Begehungen vor Ort bedarf es dann nicht (vgl. OVG NW vom 30.1.2009 = NuR 2009, 421/424 f.; Lau, a. a. O., RdNr. 5 Fn. 20 zu § 44).

Gemessen an diesen Maßstäben ist es in der hier gegebenen konkreten Planungssituation verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Gemeinde Übersee sich im Rahmen ihrer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf bereits vorliegende Erkenntnisse gestützt hat. Dadurch, dass für diese Prüfung keine zusätzliche aktuelle Bestandsaufnahme durch Begehungen vor Ort durchgeführt wurde, hat die Gemeinde den Bereich des Bundesrechts ersichtlich nicht verlassen. Dass die Arten für die Bewertung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in „Gilden“ zusammengefasst worden sind, ist ebenfalls nicht

zu beanstanden (vgl. OVG NW vom 18.1.2013 Az. 11 D 70/09.AK m. zust. Anm. Stürer, DVBl 2013, 382/383).

b) Entgegen der Auffassung der Antragsteller führen artenschutzrechtliche Bedenken nicht schon dann zu einer Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans, wenn in eine Ausnahme- oder Befreiungslage hineingeplant wird. Wenn sich die Antragsteller insoweit auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. März 2002 (NVwZ-RR 2002, 712) berufen, kann ihnen nicht gefolgt werden. Sie übersehen zum einen, dass diese in einem Eilverfahren ergangene Entscheidung zu einer bundesrechtlichen Frage schon im Leitsatz als kontrovers gekennzeichnet war (a. A. VGH BW vom 2.2.2001 = VBIBW 2001, 370). Zum anderen hat der Verwaltungsgerichtshof seine Bewertung im nachfolgenden Hauptsacheverfahren so nicht aufrechterhalten (Urteil vom 14.1.2003 = BayVBl 2003, 686). Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Möglichkeit, in eine Ausnahme- oder Befreiungslage hineinzuplanen, ausdrücklich für rechtmäßig erachtet (Beschluss vom 9.2.2004 = NVwZ 2004, 1242/1243).

Vorliegend wird die Einschätzung der Gemeinde, dass der Planung keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen, durch zwei Entscheidungen des Landratsamts Traunstein im Rahmen des Vollzugs des Naturschutzrechts bestätigt. Mit Bescheid vom 5. April 2013 wurde im Hinblick auf die von der Planung betroffenen Biotope „Großseggenried“ und „Seggen- oder binsenreiche Nasswiese“ gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes zugelassen. Ferner hat das Landratsamt am 9. Juli 2013 zur Errichtung bzw. Änderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein als Landschaftsschutzgebiet (Chiemsee-Schutzverordnung) vom 6. November 1986 (RABl OB S. 299), geändert durch Verordnungen vom 16. Juli 2003 (OBABl S. 126) und vom 20. Oktober 2005 (OBABl S. 240), erteilt.

c) Auch der Einwand der Antragsteller, Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt seien, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug des Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssten, um rechtswirksam zu sein, im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden, zeigt keinen offenkundigen und schwerwiegenden Fehler des Bebauungsplans auf. Die angeführte Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH vom 30.3.2010 = VGH n. F. 63, 157) betrifft einen die Planfeststellung ersetzenden (Straßen)Bebauungsplan. Sie lässt sich nicht ohne Weiteres auf den Regelfall der Bauleitplanung übertragen, weil im entschiedenen Fall keine weitere öffentlich-rechtliche Gestattung nachfolgte. Hier durfte die Gemeinde Übersee bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dagegen davon ausgehen, dass über die Frage, ob und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung, sondern erst im Zusammenhang mit der Zulassung der durch den Bebauungsplan ermöglichten baulichen Nutzungen zu befinden ist. Die Einschätzung, dass die Frage der konfliktmindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans keiner abschließenden Klärung bedurfte, ist nicht offenkundig fehlerhaft, sondern vertretbar (vgl. OVG SH vom 23.7.2009 Az. 1 KN 22/05). Sie ergibt sich folgerichtig auch aus dem unter V. 1. a) Ausgeführten. Darf die Gemeinde die artenschutzrechtliche Bestandserhebung nach einer Potenzialabschätzung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Ebene der sich an die Bebauungsplanung anschließenden behördlichen Genehmigungen verlagern, kann sie nicht schon innerhalb einer solchen Bauleitplanung verpflichtet sein, abschließend sämtliche CEF-Maßnahmen festzulegen (vgl. Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/407).

d) Der Umstand, dass die in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 3.5 dargestellten Ausgleichsflächen in der Planzeichnung des Bebauungsplans nicht enthalten sind, führt ebenfalls nicht zu einem offenkundigen und schwerwiegenden Verstoß gegen Bundesrecht. Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB können anstelle von Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan auch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen ge-

troffen werden. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 19. September 2002 (BVerwGE 117, 58/67 ff.) Grundsätze aufgestellt. Es ist nicht erkennbar, dass die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans näher beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und vom Gemeinderat beschlossen wurden, den bundesrechtlichen Anforderungen krass und offensichtlich widersprechen.

e) Ebenso wenig ist offensichtlich, dass die Gemeinde bei der Aufstellung des Bebauungsplans in schwerwiegender Weise gegen das Abwägungsgebot verstoßen hätte.

§ 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB verpflichten die Gemeinde, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange vollständig zu ermitteln und sie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gegen das rechtsstaatlich fundierte Gebot gerechter Abwägung wird verstoßen, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen ihnen zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG vom 12.12.1969 = BVerwGE 34, 301/309; BVerwG vom 5.7.1974 = BVerwGE 45, 309/314 f.).

Zu den in die Abwägung einzustellenden öffentlichen Belangen gehören neben den bundesrechtlich insbesondere in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Interessen auch die sich aus Art. 141 Abs. 1 BV ergebenden, von den Antragstellern als verletzt gerügten Schutz-, Pflege- und Erhaltungspflichten hinsichtlich der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die in Art. 141 Abs. 2 BV verankerte Aufgabe, die Landschaft zu schützen und zu pflegen. Der landesrechtliche Normgeber, der aufgrund einer bundesrechtlichen Ermächtigung tätig wird, hat dort, wo ihm ein Gestaltungsspielraum eingeräumt ist, auch die ihn bindende Bayerische Verfassung zu beachten. Gibt das Bundesrecht dem landesrechtlichen Normgeber – wie in § 1

Abs. 7 BauGB – nur einen Rahmen, innerhalb dessen er verschiedene Lösungen wählen kann, dann ist Landesverfassungsrecht innerhalb dieses Gestaltungsspielraums nicht verdrängt. Art. 141 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 BV bestimmen in den Grundzügen die wichtigsten Aufgaben, die sich aufgrund der Staatsfundamentalnorm des Art. 3 Abs. 2 BV stellen. Art. 3 Abs. 2 BV sowie Art. 141 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 BV sind keine bloßen Programmsätze, sondern enthalten bindendes objektives Verfassungsrecht, an dem die Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind (vgl. VerFGH 61, 172/181 f.; VerFGH vom 13.7.2009 = VerFGH 62, 156/163 f.; VerFGH 64, 20/27; VerFGH BayVBI 2013, 45/47 jeweils m. w. N.). Allerdings haben die Staatsziele des Art. 141 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 BV gegenüber den der Planung zugrunde liegenden städtebaulichen Anliegen der Gemeinde keinen abstrakten Vorrang. Vielmehr bleibt es Aufgabe einer Gemeinde, sich im Rahmen sachgerechter Abwägung selbst darüber schlüssig zu werden, welchen Belangen sie letztlich das stärkere Gewicht beimessen will (vgl. BVerwG vom 15.10.2002 = NVwZ-RR 2003, 171 zu Art. 20 a GG).

Diesen Anforderungen wird der angefochtene Bebauungsplan in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise gerecht. Schwerwiegende Abwägungsmängel sind nicht erkennbar.

aa) Im Hinblick auf den Belang des Landschaftsbilds hat die Gemeinde die Einwände der Schlösser- und Seenverwaltung zur Kenntnis genommen, auf die aufgelockerte Form des geplanten Erweiterungsbaus des Hotels „Chiemgauhof“, die Unterbrechung der Gebäudestruktur der „Seewirtschaft“ sowie darauf verwiesen, dass jeweils ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorgelegt werden müsse (Beschluss des Gemeinderats vom 9. Februar 2012). Dass die vorgenommene Abwägung dieses Belangs mit den Interessen der (touristischen) Wirtschaft offenkundig fehlerhaft ist, ist nicht ersichtlich.

bb) In Bezug auf die vorgesehenen Eingriffe in vorhandene Biotope und die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Chiemsee mit Alz“ besteht eine Ausgleichs-

flächenregelung, die – wie bereits oben unter V. 1. d) ausgeführt – einen krassen Widerspruch zu den gesetzlichen Anforderungen des § 1 a Abs. 3 BauGB nicht erkennen lässt.

cc) Der Einwand der Antragsteller, die gemeindliche Abwägungsgrundlage für die Belange des Artenschutzes sei fehlerhaft, greift ebenfalls nicht durch.

Die naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen in Bezug auf die von den Antragstellern in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen gestellten streng geschützten Arten (Rauhautfledermaus, Laubfrosch, dunkler und heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, s. Schriftsatz vom 20. September 2013 S. 5) nicht der Abwägung (Söfker, a. a. O., RdNr. 144 f zu § 1; Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/402). Nur bei (lediglich) besonders geschützten Arten kann ein artenschutzrechtliches Verbot durch die Behandlung des artenschutzrechtlichen Konflikts auf der Ebene des Bebauungsplans in der Abwägung, bei der der Gesichtspunkt der Vermeidung und des Ausgleichs des zu erwartenden Eingriffs berücksichtigt wird, abgewendet werden (§ 1 a Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB). Bei den streng geschützten Arten setzen sich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dagegen grundsätzlich gegenüber bauplanungsrechtlichen Zulassungstatbeständen durch. Dem landesrechtlichen Normgeber steht in Bezug auf die Belange des speziellen Artenschutzes der streng geschützten Arten daher auch kein Gestaltungsspielraum zu, innerhalb dessen die Vorgaben des Art. 141 Abs. 1 BV Wirkung entfalten könnten.

Das Bundesrecht sieht für die streng geschützten Arten jedoch Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Zum einen kann beim Erlass eines Bebauungsplans in die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG hineingeplant werden, wenn die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (Egner, NuR 2011, 758/760). Ferner kann eine naturschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 BNatSchG) gewährt werden. Ob solche Ausnahmegründe in Betracht

kommen, ist prognostisch zu ermitteln (Berkemann/Halama, a. a. O., RdNr. 277). Vor diesem Hintergrund ist die Gemeinde Übersee von der Vollzugsfähigkeit ihrer Bauleitplanung ausgegangen (vgl. auch oben V. 1. b). Dass diese Einschätzung offensichtlich und schwerwiegend gegen Bundesrecht verstoßen könnte, deckt die Popularklage nicht auf. Insbesondere wird zur Thematik, ob und aus welchem Grund die Erteilung von naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen hier ausgeschlossen sein sollte, keine Stellung bezogen.

2. Der Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) ist nicht verletzt.

Der Gleichheitssatz verbietet Willkür. Er lässt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Dabei bleibt es dem Ermessen des Normgebers überlassen zu bestimmen, in welcher Weise dem Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist. Nur wenn die äußersten Grenzen dieses Ermessens überschritten sind, wenn für die getroffene Regelung jeder sachliche Grund fehlt, ist der Gleichheitssatz verletzt. Dementsprechend weit ist auch der Gestaltungsspielraum einer Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu überprüfen, ob die Festsetzungen in einem Bebauungsplan die bestmögliche oder gerechteste Lösung darstellen. Er kann nicht seine eigenen Abwägungen und Überlegungen an die Stelle derjenigen des Normgebers setzen. Hat sich der Normgeber bei einer Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung anderer Belange entschieden, so liegt ein Verstoß gegen Art. 118 Abs. 1 BV nur dann vor, wenn sich ein sachgerechter Grund für die getroffene Regelung bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise schlechterdings nicht feststellen lässt (vgl. VerfGH vom 31.5.2006 = VerfGH 59, 109/114 f.; VerfGH 61, 172/180 f.; 64, 20/30).

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann ein Bebauungsplan gegen das Willkürverbot des Art. 118 Abs. 1 BV verstoßen, wenn eine Gemeinde offensichtlich dem Grundsatz der Erforderlichkeit der Bauleitplanung für die städ-

tebauliche Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zuwiderhandelt oder bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die sich aus Art. 141 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 BV ergebenden Verpflichtungen in krasser Weise verkennt (vgl. VerFGH 61, 172/181 ff.; VerFGH vom 16.2.2009 = VerFGH 62, 23/26 f.; VerFGH 64, 20/30). Dies ist aufgrund der bereits oben unter V. 1. dargelegten Erwägungen jedoch nicht der Fall.

Soweit die Antragsteller vortragen, der Bebauungsplan stehe im Widerspruch zur Chiemsee-Schutzverordnung, kann ihnen nicht gefolgt werden. Die Verbote des § 4 Chiemsee-Schutzverordnung richten sich gegen den Charakter des Gebiets verändernde oder dem Schutzzweck zuwiderlaufende tatsächliche Handlungen, nicht gegen eine bloße Bebauungsplanänderung. Auch diesbezüglich kann in eine Ausnahme- oder Befreiungslage (§§ 6, 7 Chiemsee-Schutzverordnung) hineingeplant werden (vgl. oben V. 1. b) und e) cc).

3. Soweit die Antragsteller eine Verletzung des Art. 141 Abs. 3 BV rügen, fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten für eine Grundrechtsverletzung.

Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV garantiert ein Grundrecht auf Genuss der Naturschönheiten und auf Erholung in der freien Natur. Hierdurch wird dem einzelnen Erholungsuchenden aber kein Grundrecht auf unveränderten Fortbestand bestimmter Landschaftsgebiete eingeräumt. Der Wortlaut des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV ist dahingehend zu verstehen, dass der Genuss der vorhandenen Naturschönheiten und die Erholung in der vorhandenen freien Natur gestattet werden und zwar durch die beispielhaft aufgeführten Tätigkeiten, wie z. B. das Betreten von Wald und Bergweide (VerFGH vom 27.10.1976 = VerFGH 29, 181/186; VerFGH vom 27.9.2013 m. w. N.).

Im Hinblick auf dieses von den Antragstellern angesprochene Recht ist jedoch kein Sachverhalt ersichtlich, der eine Verletzung durch den angegriffenen Bebauungsplan als möglich erscheinen ließe.

VI.

Durch die Entscheidung über die Popularklage hat sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigt.

VII.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Huber

gez. Dr. Veh

gez. Schmitz

Ruderisch

Dr. Allesch

Dr. Wagner L.

Dr. Heßler

Dr. Münzenberg

Dr. Muthig



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der
Urschrift

München, 3. Dezember 2013

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Schuller".

Schuller, Justizhauptsekretärin